Stadt Zürich
Stadtpolizei

Einsatz von Videotechnologie im öffentlichen Raum



Zürich, 06. November 2026

Adj Guido Schüepp, C EA-LO-OZ

Inhalt

- Erwartungen der Bevölkerung
- Warum Videotechnologie
- Grundlagen
- Video als Sensor für das integrale Lagebild
- Videoquellen und Einsatzarten
- Fallbeispiel «Street Parade»
- Fazit

Einsatz von Videotechnologie

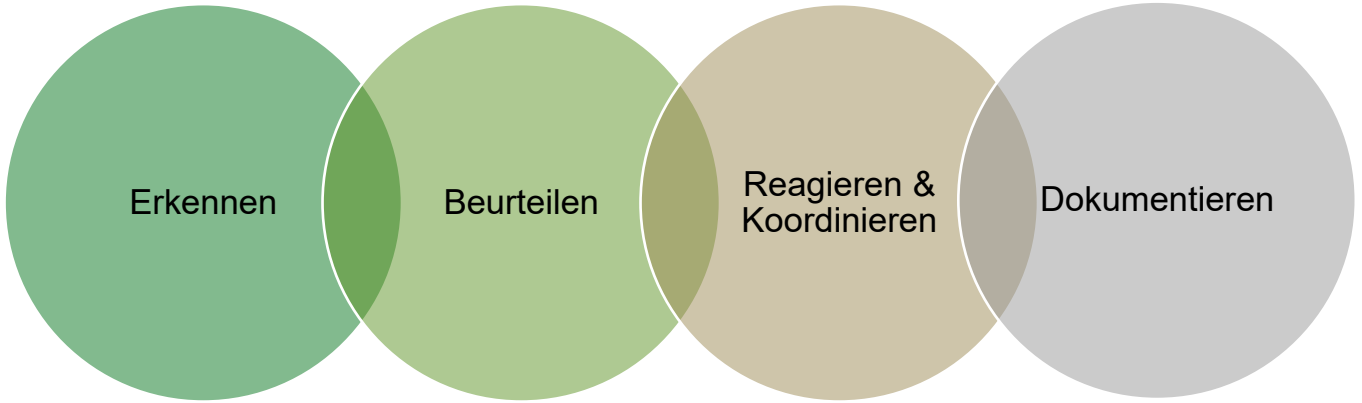
Erwartung der Bevölkerung

- Sichere öffentliche Räume, resp. Veranstaltungen
- Rasche und wirksame Hilfe
- Handlungsfähige Polizei und Rettungskräfte
- Professionelle Aufklärung schwerer Ereignisse
- Verhältnismässigkeit und Transparenz
- Datenschutz, resp. Schutz der Privatsphäre

Einsatz von Videotechnologie

Warum Videotechnologie bei der Polizei

- Lagebild gewinnen und Lageentwicklung erkennen
- Einsatzführung und Ressourcensteuerung unterstützen
- Gefahren abwehren sowie Personen und Infrastruktur schützen
- Konkrete Meldungen und Vorfälle verifizieren
- Beweise sichern und Ermittlungen unterstützen



Einsatz von Videotechnologie

Grundlagen

- Bundesverfassung (BV), Art. 13
- Strafprozessordnung (StPO)
- **Polizeigesetz des Kantons Zürich (PolG)**
- Kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG und IDV)
- **Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (DSV)**
- **Interne Dienstanweisungen**



§ 32 c.[18] [1] Die Polizei kann bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. c. Bei Grossveranstaltungen

[2] Die Überwachung setzt voraus, dass

a. sie für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder

b. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

[3] Bei einer offenen Überwachung gilt § 32 b Abs. 3 sinngemäss.

Einsatz von Videotechnologie

Video als Sensor für das integrale Lagebild

- Videoquellen ergänzen die **Informationsgewinnung** und unterstützen die Einsatzleitenden bei der **Lagebeurteilung**.
- Videoquellen ermöglichen die rasche **Verifikation von Meldungen** und helfen, **Entwicklungen** im Einsatzraum **frühzeitig zu erkennen**.
- Im Zusammenspiel mit Einsatzkräften vor Ort, Funkmeldungen, Notrufen sowie Informationen von Partnerorganisationen entsteht ein umfassenderes Lagebild.
- **Video liefert Hinweise** – die Bewertung, der Entscheid und die Verantwortung bleiben bei den Einsatzleitenden.

Einsatz von Videotechnologie

Videoquellen und Einsatzarten

Videoquellen bei der Stadtpolizei Zürich (Live und Aufzeichnung)

- Stationäre Kameras
- Semistationäre und befriste Kameras
- Mobile Kameras

Videoquellen von Partnerorganisationen (Live)

- Fussballstadion, Verkehrskameras, Öffentlicher Verkehr, Veranstalter

Einsatzarten:

- Grossveranstaltungen
- (Hoch)-Risikospiele Fussball und Eishockey
- Demonstrationen mit Risikopotential

Einsatz von Videotechnologie

Fallbeispiel «Street Parade»



Herausforderungen:

- Sehr hohe Personendichten
- Dynamische Menschenströme
- Medizinische Notfälle
- Sicherheitsrelevante Vorfälle

Einsatz von Videotechnologie

Fallbeispiel «Street Parade» / vor dem Einsatz

1. Lagebeurteilung und Risikoanalyse
2. Taktischer Entschluss und Eventualplanung
3. Entscheid über den Einsatz von Videoquellen (neuralgische Punkte) zwecks Wahrung der Handlungsfreiheit der Einsatzleitung
 - ➢ Anordnung durch Polizeikommando oder zuständige Gesamteinsatzleitung
4. Erstellen des ereignisbezogenen Videokonzeptes
5. Aufbau und Bereitstellung der (semistationären) Videoinfrastruktur

Einsatz von Videotechnologie

Fallbeispiel «Street Parade» / während dem Einsatz

Sensoren (Video) → Lagebild → Beurteilen → Entscheiden → Handeln



Führungsraum / KP Rück

KP Front Street Parade →



Einsatz von Videotechnologie

Fallbeispiel «Street Parade» / nach dem Einsatz

- Zeitnaher Rückbau der Videoinfrastruktur
- Dokumentation der eingesetzten Videoquellen
- Auswertung der gespeicherten Videodaten im Bedarfsfall gemäss internen Richtlinien und Prozessen
 - ➢ Die Sichtung und Auswertung erfolgt erst nach Zustimmung des Kommandos oder der zuständigen Einsatzleitung, resp. auf Verlangen der Staatsanwaltschaft und werden schrittweise protokolliert.
- Löschung der Aufzeichnungen gemäss den geltenden Richtlinien (automatisierter Prozess)

Einsatz von Videotechnologie

Fazit

- Videotechnologie dient der Einsatzleitung zur Informationsgewinnung und unterstützt sie in der **Einsatzführung**.

- Der Einsatz von Videoquellen ersetzt nicht die Polizeiarbeit.

- **Datenschutz und ereignisbezogene Videoüberwachung sind kein Widerspruch**: Klare Regeln, Verhältnismässigkeit und Transparenz schaffen Sicherheit und Vertrauen.

Vielen Dank